



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 7](#)

Veröffentlichungsdatum: 22.12.2000

Seite: 142

|

Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdiens- tes

I.

203014

Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes

RdErl. d. Innenministeriums v.22.12.2000

IV B 3 - 4102

Nach § 12 der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II - VAPPol II) vom 21. März 1995 (GV.NRW.S. 170), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 2000 (GV.NRW.S. 562) - SGV.NRW.203012 -, gliedert sich die Ausbildung in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, die fachpraktische Studienzeit bei den ausbildenden Stellen und die Projektstudienzeit bei den ausbildenden Stellen unter gemeinsamer Verantwortung mit der Fachhochschule.

Zur Durchführung der fachpraktischen Studienzeit und der Projektstudienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes bestimme ich für die ab 1. September 2000 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sowie für die

nach § 7 Abs. 6 VAPPol II ab 2001 zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten:

1

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden für die fachpraktische Studienzeit sind die Kreispolizeibehörden Bielefeld, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster.

Diese Behörden sind zugleich Einstellungsbehörden im Sinne der VAPPol II.

2

Gliederung und Durchführung

2.1

Folge und Dauer der Studienabschnitte sind aus dem Studienverlaufsplan (**Anlage 1**) ersichtlich.

Die fachpraktische Studienzeit (**Anlage 2**) gliedert sich in

- das Einführungspraktikum (EP)
- die Trainingspraktika 1 und 2 (P 1, P 2) (**Anlage 3**)
- das Hauptpraktikum (P 3)
- das Projektstudium mit einem fachpraktischen Anteil von zehn Wochen
- das Abschlusspraktikum (P 4).

2.2

Bei den Ausbildungsbehörden sind grundsätzlich die Studienabschnitte

- Einführungspraktikum
- Hauptpraktikum
- Abschlusspraktikum

abzuleisten.

Einzelne Teilabschnitte können, grundsätzlich während des Abschlusspraktikums, auch bei anderen Stellen des Landes, anderer Bundesländer, des Bundes oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden.

2.3

Bei der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen sind abzuleisten

- die Trainingspraktika 1 und 2
- das Seminar "Polizeitechnik" der Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber während des Hauptpraktikums (**Anlage 4**)

- das Seminar "Grundlagen für den Einsatz in Einsatzeinheiten" der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter während des Hauptpraktikums (Anlage 5).

2.4

Während der Trainingspraktika 1 und 2 findet jeweils eine Woche, während des Hauptpraktikums finden zwei Wochen Verhaltenstraining unter Verantwortung der Fachhochschule statt.

2.5

Für das Projektstudium weisen die Ausbildungsbehörden die Studierenden den durchführenden Stellen zu.

3

Inhalt

Die Inhalte der einzelnen Praktika ergeben sich aus der Anlage 2, Lernziele, Stundentafel und Leistungserfordernisse (§ 16 Abs.1 VAPPol II) der Trainingspraktika 1 und 2 aus den Anlagen 3 und 4.

3.1

Schießen / Nichtschießen /Eingriffstechniken

Den Beamtinnen und Beamten ist vom Studienabschnitt 3.1 an Gelegenheit zu geben, grundsätzlich mindestens einmal monatlich am Training (Eingriffstechniken, Schießen / Nichtschießen) in ihrer Ausbildungsbehörde teilzunehmen. Während der fachpraktischen Studienabschnitte Haupt- und Abschlusspraktikum wird das ergänzende Training (Eingriffstechniken, Schießen / Nichtschießen) in der örtlichen Fortbildung der jeweiligen Praktikumsbehörde durchgeführt.

Die persönliche Ausstattung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter mit Dienstwaffen und Reizstoffsprühgeräten erfolgt zu Beginn des Hauptpraktikums.

3.2

Sport

Zur Förderung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit haben alle Studierenden während der fachpraktischen und der fachwissenschaftlichen Studienzeit regelmäßig Sport zu treiben.

Die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sind zu Beginn der Ausbildung (EP) über die Lerninhalte und die Leistungsnachweise des Fachs "Sport" zu unterrichten mit der Empfehlung, zielgerichtet Sport zu treiben. Hierzu ist den Studierenden von Beginn der Ausbildung an in den Ausbildungsbehörden Gelegenheit zu geben.

3.3

Kraftfahrausbildung

Bis zum Beginn des Trainingspraktikum 1 müssen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter die Fahrerlaubnis der Klasse B für Fahrzeuge mit Schaltgetriebe erworben haben. Der Nachweis der Fahrerlaubnis ist Voraussetzung für die Ausbildung im Fahr- und Sicherheitstraining.

Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter, die den Nachweis bis zum Beginn des Trainingspraktikums 1 nicht erbringen, sind gem. § 10 Abs. 1 VAPPol II aus einem wichtigen Grund zu entlassen.

3.4

Textverarbeitung

Bis zum Beginn des Trainingspraktikums 1 müssen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter den Nachweis erbracht haben, dass sie Grundlagen der Textverarbeitung (Maschinenschreiben / PC) beherrschen. Erforderlich ist eine abgelegte Schnellschreibarbeit als Prüfung mit einer Mindestleistung von 80 Anschlägen je Minute. Die Bewertung hat nach den Bewertungstabellen für 10-Minuten-Abschriften mit Korrekturmöglichkeit für Schulen und Lehrgänge zu erfolgen.

Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter, die diesen Nachweis bis zum Beginn des Trainingspraktikums 1 nicht erbringen, sind gem. § 10 Abs. 1 VAPPol II aus einem wichtigen Grund zu entlassen.

4

Ergänzende Vorschriften

4.1

Zuordnung zu den Fachhochschulabteilungen und den Ausbildungsbehörden

Die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen teilt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Personalien der Bewerberinnen und Bewerber mit, die als Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter eingestellt werden sollen, und der Beamtinnen und Beamten, die für die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen sind.

Sie übermittelt dabei die Angaben, die die Fachhochschule für die Zuordnung nach § 22 FHGÖD zu ihren Abteilungen benötigt.

Bei der Zuordnung hat die Fachhochschule zu berücksichtigen, dass Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter in Kursen gemeinsam mit den zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten studieren.

Das Ergebnis des Zuordnungsverfahrens teilt die Fachhochschule der Direktion für Ausbildung und den jeweiligen Ausbildungsbehörden mit.

Die Direktion für Ausbildung leitet die Personalunterlagen der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter den Ausbildungsbehörden unmittelbar zu.

4.2

Abordnungen

Im Rahmen der Ausbildung erforderliche Abordnungen regeln die beteiligten Behörden und Einrichtungen im gegenseitigen Einvernehmen. Auf die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1.Mai 1981 (GV.NRW.S.258), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV.NRW.S. 774) - SGV.NRW. 2030 -, weise ich hin.

4.3

Zuständigkeiten gem. § 16 VAPPol II

Zuständige Stelle für die Abgabe der Einzelvoten im Sinne der Anlage 5, Teil A der VAPPol II ist die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen. Die Bescheinigung wird von dem für die Kommissaranwärterin / den Kommissaranwärter zuständigen Polizei-Ausbildungsinstitut ausgestellt.

Zuständige Stelle für die Entscheidung gemäß § 16 Abs.1 Satz 2 der VAPPol II ist die Ausbildungsbehörde; sie trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen.

4.4

Erholungsurlaub

Während des Studiums erhalten die Beamtinnen und Beamten Erholungsurlaub grundsätzlich

- während der beiden dem Studienabschnitt 1 folgenden Wochen
- während des Trainingspraktikums 2 (3 Wochen) mit Ausnahme des Verhaltenstrainings in einvernehmlicher Regelung zwischen der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen und den Ausbildungsbehörden
- während der beiden Wochen zwischen den Studienabschnitten 3.1 und 3.2
- während des Hauptpraktikums mit Ausnahme des Verhaltenstrainings, des Polizei-Technik-Seminars und des Seminars "Grundlagen für den Einsatz in Einsatzeinheiten"
- während des Projektstudiums in Übereinstimmung zwischen der Projektleitung und der Ausbildungsbehörde
- während des Zeitraumes nach dem Ende des Studienabschnitts 5 und dem vom Prüfungsamt gem. § 20 VAPPol II festgesetzten Termin der schriftlichen Prüfung sowie
- während des Abschlusspraktikums.

Den zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten ist der Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr vor Studienbeginn an der Fachhochschule zu gewähren.

5

Zusammenarbeit von Fachpraxis und Fachhochschule

Zur Erreichung der Ausbildungsziele ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller mit der fachpraktischen und fachwissenschaftlichen Ausbildung betrauten Beamtinnen und Beamten unerlässlich.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

MBI. NRW. 2001 S. 142

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)

Anlage 3 (Anlage3)

[URL zur Anlage \[Anlage3\]](#)

Anlage 4 (Anlage4)

[URL zur Anlage \[Anlage4\]](#)

Anlage 5 (Anlage5)

[URL zur Anlage \[Anlage5\]](#)